

# ABWASSERVERBAND SCHMITTENBACH

## SATZUNGEN

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Eigentumsverhältnisse
- § 5 Abgaboheit
- § 6 Organe
- § 7 Zusammensetzung und Wahl
- § 8 Konstituierung / Delegation von Aufgaben
- § 9 Einberufung, Beschlussfassung
- § 10 Aufgaben
- § 11 Unterschriftenregelung
- § 12 Entschädigungen
- § 13 Rechte der Stimmberechtigten
- § 14 Grundsätze
- § 15 Pflichten der Gemeinden
- § 16 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen
- § 17 Haftung
- § 18 Verteilung der Betriebskosten
- § 19 Investitionsfonds
- § 20 Investitionen
- § 21 Aufsicht, Beschwerde
- § 22 Austritt
- § 23 Auflösung
- § 24 Änderung der Satzungen
- § 25 Inkrafttreten

### HINWEIS:

Ueberall dort wo in den Satzungen die männliche Form gewählt ist, gilt sinngemäss auch die weibliche Form.



Bözberg



Mönthal



Remigen



Riniken



Rüfenach



Villigen

Abwasserverband Schmittenbach  
(Gemeinden Bözberg, Mönthal, Remigen, Riniken,  
Rüfenach und Villigen)

## SATZUNGEN

gültig ab 1. Januar 2013

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen „Abwasserverband Schmittbach“, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.

2 Der Verband hat seinen Sitz in Villigen.

### § 2 Zweck

1 Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden und deren Ableitung in die Aare.

2 Der Verband betreibt und unterhält zu diesem Zweck die im Übersichtsplan M 1 : 25'000 (Anhang 1) dargestellten Anlagen und verbandseigenen Leitungen.

3 Der Verband wartet alle gemeindeeigenen Regenbecken, die direkt an den Verbandskanal angeschlossen sind, und das Abwasserpumpwerk der Gemeinde Villigen (Ortsteil Stilli).

### § 3 Mitgliedschaft

1 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Bözberg, Mönthal, Remigen, Riniken, Rüfenach und Villigen an.

2 Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden, der entsprechenden Satzungsänderung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### § 4 Eigentumsverhältnisse

1 An den Verbandsanlagen sind die Verbandsgemeinden mit den maximal zulässigen Einwohnergleichwerten (EGW) wie folgt beteiligt:

<u>Gemeinde</u>	<u>EGW</u>
Bözberg	1'400
Mönthal	700
Remigen	1'500
Riniken	1'600
Rüfenach	800
<u>Villigen</u>	<u>3'700</u>
Total	9'700

Stand 1. Januar 2013

Die zweifache Trockenwetterabwassermenge ist für die einzelnen Verbandsgemeinden wie folgt festgelegt:

Mönthal	14 l/s
Bözberg, Ortsteil Oberbözberg	16 l/s
Bözberg, Ortsteil Unterbözberg	10 l/s
Remigen	38 l/s
Riniken	36 l/s
Rüfenach	16 l/s
Villigen, Ortsteil Stilli	14 l/s
Villigen, Ortsteil Villigen	40 l/s

2 Die unten liegenden Verbandsgemeinden übernehmen alle Abwässer der oberen Verbandsgemeinden ohne Kostenfolgen.

3 Künftige Erweiterungsbauten der ARA „Schmittbach“ erfolgen aufgrund eines von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden und von den kantonalen Instanzen zu genehmigenden Projektes.

4 Die Verbandsgemeinden können unter sich Beteiligungsrechte kaufen und verkaufen. Der Verband hat die Zustimmung zu erteilen.

Die Berechnung hat nach dem gleichen Schlüssel zu erfolgen, der für die ersten Einkäufe durch Villigen und die ehemalige Gemeinde Unterbözberg erstellt wurde.

5 Der Verband kann bei vorhandenen Kapazitätsreserven der Anlage einer Verbandsgemeinde Beteiligungsrechte verkaufen.

Die Berechnung hat nach dem gleichen Schlüssel zu erfolgen, der für die ersten Einkäufe durch Villigen und die ehemalige Gemeinde Unterbözberg erstellt wurde.

6 Die auf dem in § 2 erwähnten Plan eingezeichneten Zulaufkanäle ab Aussenkante Regenbecken und Steuerkabel (ohne Messeinrichtungen) ab Anschlusspunkt im Verteilkasten, sind Eigentum des Verbandes.

7 Das Areal der ehemaligen ARA „Villigen“ wird von der Gemeinde Villigen dem Abwasserverband im Bau-recht zur Verfügung gestellt.

8 Der Elektrizitätsversorgung Villigen wurde im bestehenden Betriebsgebäude ein Baurecht gemäss Vertrag für die vorhandene Trafostation eingeräumt.

### § 5 Abgabehöhe

1 Die Anschluss- und die Benützungsgebühren sowie die Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet sich die angeschlossenen Liegenschaften befinden.

2 Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch abnormal verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte, grosse Abwassermengen (ausgenommen höhere Gewalt) von den verursachenden Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

## II. ORGANISATION

### § 6 Organe

1 Organe des Verbandes sind

- der Vorstand
- der geschäftsleitende Ausschuss
- die Kontrollstelle

Diese werden jeweils für eine Amtsperiode gewählt.

### § 7 Zusammensetzung und Wahl

1 Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden, welche durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt werden. Jede Verbandsgemeinde muss mindestens durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten sein.

2 Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche dem Vorstand angehören. Die Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt. Der Präsident des Verbandes ist zugleich Präsident des Ausschusses. Der Leiter der Geschäftsstelle sowie der Betriebsleiter gehören zusätzlich dem geschäftsleitenden Ausschuss mit beratender Stimme an.

- Anstellung des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen.
- Überwachung des technischen Betriebes der Anlagen und fachgemässe Instruktion des Personals; Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen.
- Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden.

3 Die Geschäftsstelle erledigt sämtliche administrativen Arbeiten. Insbesondere

- unterbreitet bis zum 30. April den Verbandsgemeinden den Jahresbericht und die Rechnung des vergangenen Jahres.
- stellt den Gemeinden bis 30. September das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu (mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten sowie allfälligen Kreditbegehren).
- werden die Gemeindeanteile per 30. Juni des Rechnungsjahres gemäss Budget von den Gemeinden eingefordert.
- fordert die Verbandsgemeinden auf, Budget, Rechnungsauszüge und Jahresberichte öffentlich aufzulegen.

4 Die Kontrollstelle prüft zusammen mit der externen Bilanzprüfstelle die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

#### § 11 Unterschriftenregelung

1 Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident und der Geschäftsstellenleiter oder dessen Stellvertreter.

#### § 12 Entschädigungen

- 1 Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.
- 2 Die Geschäftsstelle erhält eine alljährliche, entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Verwaltungsentschädigung.

#### § 13 Rechte der Stimmberechtigten

1 Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

2 Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

3 Referendum  
Beschlüsse des Vorstandes unterstehen dem fakultativen Referendum.

Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.

4 Initiative  
5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerräten sinngemäss.

3 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Verbandsgemeinden schlagen Kandidaten vor, die Wahl erfolgt durch die Verbandsgemeinden. Sie kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Gemäss §14b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände des Kantons Aargau ist die Kontrollstelle zusätzlich durch eine externe Bilanzprüfung zu unterstützen. Die externe Bilanzprüfstelle wird vom Vorstand bestimmt.

#### § 8 Konstituierung / Delegation von Aufgaben

1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie die Geschäftsstelle (Aktuarat und Rechnungsführung).

2 Mit Ausnahme des Präsidenten (§7, Abs. 2) konstituiert sich der geschäftsleitende Ausschuss selbst.

3 Die Geschäftsstelle kann der Verwaltung einer angeschlossenen Gemeinde oder einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden.

#### § 9 Einberufung, Beschlussfassung

1 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

2 Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Vertretung aller Verbandsgemeinden erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

3 Der geschäftsleitende Ausschuss wird durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Ausschussmitglieder gefällt.

4 Beschlüsse, die von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt werden müssen, erfordern das absolute Mehr der Verbandsgemeinden.

#### § 10 Aufgaben

1 Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und die nicht per Gesetz oder Statuten einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für

- Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
- Genehmigung von Bauprojekten und Detailplänen, Durchführung der öffentlichen Auflage
- Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen
- Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Gemeinden nach Anhören des zuständigen Gemeinderates
- Genehmigung des jährlichen Budgets
- Genehmigung von Kreditabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnung
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Entscheide von Rechtsstreitigkeiten jeder Art auf allen Stufen

2 Der geschäftsleitende Ausschuss ist hauptsächlich für den laufenden Betrieb und die Vorbereitung von Geschäften für den Vorstand zuständig. Zudem ist er zuständig für

- Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen (im Rahmen von bewilligten Projekten oder genehmigtem Budget).
- Vergabe von Arbeiten und Lieferungen (im Rahmen von bewilligten Projekten oder genehmigten Budget), wobei die staatliche Submissionsverordnung zu beachten ist.
- Sicherstellung des ARA Betriebes. Dazu wird er ermächtigt, in Notsituationen ausserordentliche Kosten bis 10 % des bewilligten Budgets, maximal Fr. 75'000.00, einzusetzen.
- Bewilligung von direkten Anschlüssen Privater an die Sammelkanäle nach Anhören des zuständigen Gemeinderates.

## § 19 Investitionsfonds

- 1 Das Eigenkapital bildet den Investitionsfonds. Dieser dient der Finanzierung von künftigen Investitionen, der Erneuerung von Werkanlagen und Einrichtungen.
- 2 Der Fonds wird geäuft durch
  - die mit dem Budget genehmigte Einlage
  - einen Ertragsüberschuss der Betriebsrechnung
  - Verkauf von Einwohnergleichwerten an Verbandsgemeinden
  - Einkaufssummen neu eintretender Gemeinden

## § 20 Investitionen

- 1 Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Investitionsfonds (Eigenkapital) Landkäufe zu tätigen sowie bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen zu beschliessen.
- 2 Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 21 Aufsicht, Beschwerde

- 1 Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Gewässer des kantonalen Departementes Bau, Verkehr und Umwelt. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.
- 2 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss der einschlägigen Bestimmungen des EG UWR und des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

### § 22 Austritt

- 1 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann frühestens auf den 31. Dezember 2020, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren, erfolgen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

### § 23 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

### § 24 Änderung der Satzungen

- 1 Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

### § 25 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen alle früheren Verbandsatzungen.

## III BETRIEB DER ANLAGE

### § 14 Grundsätze

- 1 Die Werkanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Abwasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung schädlicher Abwässer, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.
- 3 Unverschmutztes Bach-, Drainage- und Stetswasser darf den Anlagen nicht zugeleitet werden.

### § 15 Pflichten der Gemeinden

- 1 Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in vorschriftsgemässen Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können, unverzüglich.
- 2 Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen (z. B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen. Die Versickerung ist, wo möglich, anzustreben.
- 3 Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

### § 16 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

- 1 Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen.

### § 17 Haftung

- 1 Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels gemäss § 18.

### § 18 Verteilung der Betriebskosten

- 1 Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes (inbegriffen Rückstellungen für Erneuerungen und Verbesserungen) und der Verwaltung des Verbandes werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen und Einwohnergleichwerten verteilt. Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird durch aktualisierte (per 31. Dezember) Ermittlung der angeschlossenen Einwohnergleichwerte bestimmt.  
Die Einwohnergleichwerte sind mindestens alle zwei Jahre durch die Geschäftsstelle zu erheben.  
Für Grosseinleiter können separate Regelungen für die Kostenverrechnung erlassen werden. Als Grosseinleiter werden Firmen bezeichnet, welche eine grössere Abwassermenge als 15'000 m<sup>3</sup>/Jahr einleiten  
oder  
eine besonders starke Verschmutzung und daraus folgender Abwasserbelastung von mehr als 300 Einwohnergleichwerten (während einer Verarbeitungskampagne) einleiten.
- 2 Das Betriebspersonal der ARA Schmitzenbach ist für die Wartung der Regenbecken und des Pumpwerks Stilli zuständig. Diese Anlagen bleiben jedoch im Eigentum der Verbandsgemeinden, die auch die Reparatur- und Unterhaltskosten zu tragen haben.

5235 Rüfenach, den

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann      Die Gemeindeschreiberin

5234 Villigen, den

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann      Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am

Aarau,

5225 Bözberg, den

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann      Der Gemeindeschreiber

5237 Mönthal, den

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann      Die Gemeindeschreiberin

5236 Remigen, den

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann      Der Gemeindeschreiber

5223 Riniken, den

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann      Der Gemeindeschreiber

**Nachtrag zu den Satzungen des Abwasserverbandes  
Schmittenbach vom 1. Januar 2013, gültig ab 1. Januar 2016**

**Eigentumsverhältnisse (§ 4)**

Die Gemeinde Villigen hat von der Gemeinde Mönthal auf den 1. Januar 2016 150 Einwohnergleichwerte übernommen. Weiter hat die Gemeinde Villigen vom Abwasserverband noch 550 Einwohnergleichwerte gekauft. Dadurch ergeben sich folgende neue Eigentumsverhältnisse:

<u>Gemeinde</u>	<u>EGW</u>
Bözberg	1'400
Mönthal	550
Remigen	1'500
Riniken	1'600
Rüfenach	800
Villigen	4'400
<b>Total</b>	<b>10'250</b>

Der Verband hat dieser Änderung gemäss § 4<sup>4</sup> an der Vorstands-Sitzung vom Mittwoch, 10. Juni 2015 zugestimmt.

Villigen, 4. April 2016

Abwasserverband Schmittenbach

Die Aktuarin:



Fabienne Wüst

**ABWASSERVERBAND SCHMITTENBACH**  
Schulstrasse 2, 5234 Villigen

Tel. 056 297 89 89

Email: fabienne.wuest@villigen.ch

5. April 2016

**Nachtrag zu den Satzungen des Abwasserverbandes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Villigen hat von der Gemeinde Mönthal auf den 1. Januar 2016 150 Einwohnergleichwerte übernommen. Weiter hat die Gemeinde Villigen vom Abwasserverband noch 550 Einwohnergleichwerte gekauft.

Es ergeben sich dadurch neue Eigentumsverhältnisse.

Wir bitten Sie, den Nachtrag den aktuellen Satzungen anzuhängen.

Freundliche Grüsse  
Abwasserverband Schmittenbach



Fabienne Wüst  
Aktuarin

Anhang Verbandssatzungen



Gemeinderäte der  
Verbandsgemeinden

# ABWASSERVERBAND SCHMITTENBACH SATZUNGEN

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Eigentumsverhältnisse
- § 5 Abgabehoheit
- § 6 Organe
- § 7 Vorstand; Zusammensetzung und Wahl
- § 8 Konstituierung / Delegation von Aufgaben
- § 9 Einberufung, Beschlussfassung
- § 10 Aufgaben
- § 11 Unterschriftenregelung
- § 12 Entschädigungen
- § 13 Geschäftsstelle / Tätigkeiten
- § 14 Kontrollstelle
- § 15 Antrags- und Auskunftsrecht
- § 16 Beteiligungen
- § 17 Grundsätze
- § 18 Pflichten der Gemeinden
- § 19 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen
- § 20 Haftung
- § 21 Verteilung der Betriebskosten
- § 22 Investitionsfonds
- § 23 Investitionen
- § 24 Aufsicht, Beschwerde
- § 25 Austritt
- § 26 Auflösung
- § 27 Änderung der Satzungen
- § 28 Inkrafttreten

### HINWEIS:

Ueberall dort wo in den Satzungen die männliche Form gewählt ist, gilt sinngemäss auch die weibliche Form.



Remigen



Oberbözberg



Mönthal



Riniken



Rüfenach



Stilli



Unterbözberg



Villigen

*Abwasserverband Schmittenbach  
mit Sitz in 5234 Villigen*

# SATZUNGEN

2 Das Areal der ehemaligen ARA „Villigen“ ist von der Gemeinde Villigen dem Abwasserverband im Baurecht zur Verfügung gestellt.

3 Der Elektrizitätsversorgung Villigen ist im bestehenden Betriebsgebäude ein Baurecht gemäss Vertrag für die vorhandene Trafostation eingeräumt.

#### **§ 5 Abgabehoheit**

1 Die Anschluss- und die Benützungsgebühren sowie die Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet sich die angeschlossenen Liegenschaften befinden.

2 Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch abnormal verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen (ausgenommen höhere Gewalt) von den verursachenden Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

### **II. ORGANISATION**

#### **§ 6 Organe**

1 Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

#### **§ 7 Vorstand; Zusammensetzung und Wahl**

1 Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden.

2 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.

3 Dabei sollte von jeder Verbandsgemeinde mindestens ein Vertreter Mitglied des Gemeinderates sein.

#### **§ 8 Konstituierung / Delegation von Aufgaben**

1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Verbandspräsidenten, den Vizepräsidenten, sowie den Leiter der Geschäftsstelle (Aktuariat und Rechnungsführung) und dessen Stellvertreter.

### **I. ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1 Unter dem Namen „Abwasserverband Schmittbach“, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977.

2 Der Verband hat seinen Sitz in Villigen.

#### **§ 2 Zweck**

1 Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden und ihre Ableitung in die Aare sowie die Verwertung des dabei anfallenden Klärschlammes.

2 Der Verband betreibt und unterhält zu diesem Zweck die im Übersichtsplan M 1 : 25'000 (Anhang 1) dargestellten Anlagen und verbandseigenen Leitungen.

3 Der Verband wartet alle gemeindeeigenen Regenbecken und das Abwasserpumpwerk Stilli.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Mönthal, Oberbözberg, Remigen, Riniken, Rüfenach, Stilli, Unterbözberg und Villigen an.

2 Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden, der entsprechenden Satzungsänderung (als Anhang 2) und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### **§ 4 Eigentumsverhältnisse**

1 Die von der Einwohnergemeinde Villigen übernommene, bestehende ARA „Villigen“ mit Umgelände und alle Werkanlagen, sowie die auf dem in § 2 erwähnten Plan eingezeichneten Zulaufkanäle ab Aussenkante Regenbecken und Steuerkabel (ohne Messeinrichtungen) ab Anschlusspunkt im Verteilkasten, stehen im Eigentum des Verbandes.

- d) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wobei die staatliche Submissionsverordnung zu beachten ist
- e) Baubeginn und Bauaufsicht
- f) Festsetzung der Inbetriebnahme der Anlagen
- g) Prüfung der Unternehmerrechnungen
- h) Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen
- i) Bewilligung von direkten Anschlüssen Privater an die Sammelkanäle nach Anhören des zuständigen Gemeinderates
- k) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Gemeinden nach Anhören des zuständigen Gemeinderates

#### **Technischer Betrieb**

- l) Wahl des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen in Anlehnung an die kantonalen Bestimmungen.
- m) Überwachung des technischen Betriebes der Anlagen und fachgemässe Instruktion des Personals; Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen

#### **Kaufmännischer Betrieb**

- n) Vertretung des Verbandes nach aussen
- o) Erstellung des jährlichen Voranschlages
- p) Genehmigung von Bauabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnung
- q) Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden
- r) Sicherstellung der Finanzierung, insbesondere Anforderung von Gemeindebeiträgen gemäss Verteilschlüssel für Bau- und Betriebskosten
- s) Behandlung von Rechtsstreitigkeiten jeder Art auf allen Stufen

- 2 Die Geschäftsstelle kann der Verwaltung einer angeschlossenen Gemeinde oder einer Person ausserhalb des Vorstandes übertragen werden, wobei diese im Vorstand beratende Stimme hat.
- 3 Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte einen Ausschuss bestellen und Fachleute beiziehen.
- 4 Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bestehende Vorstand im Amt, bis die Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder neu gewählt haben, spätestens bis zum 31. März. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

#### **§ 9 Einberufung, Beschlussfassung**

- 1 Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- 2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder und die Vertretung aller Verbandsgemeinden erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst.
- 3 Beschlüsse die von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt werden müssen, erfordern ein 2/3 Mehr der Verbandsgemeinden.

#### **§ 10 Aufgaben**

- 1 Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und die nicht in Gesetz oder Statuten einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

##### **Anlagen**

- a) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
- b) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen
- c) Genehmigung von Bauprojekten und Detailplänen, Durchführung der öffentlichen Auflage

## § 15 Antrags- und Auskunftsrecht

- 1 Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.
- 2 Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

## § 16 Beteiligungen

- 1 An den Verbandsanlagen sind die Verbandsgemeinden mit den maximal zulässigen Einwohnergleichwerten (EGW) wie folgt beteiligt:

<u>Gemeinde</u>	<u>EGW</u>
Mönthal	700
Oberbözberg	800
Remigen	1'500
Riniken	1'600
Rüfenach	800
Stilli	700
Unterbözberg	400
<u>Villigen</u>	<u>2'600</u>
Total	9'100

- 2 Die zweifache Trockenwetterabwassermenge ist für die einzelnen Verbandsgemeinden wie folgt festgelegt:

Gemeinde Mönthal	14 l/s
Gemeinde Oberbözberg	16 l/s
Gemeinde Remigen	38 l/s
Gemeinde Riniken	36 l/s
Gemeinde Rüfenach	16 l/s
Gemeinde Stilli	14 l/s
Gemeinde Unterbözberg	8 l/s
Gemeinde Villigen	40 l/s

Die unten liegenden Verbandsgemeinden übernehmen alle Abwässer der oberen Verbandsgemeinden ohne Kostenfolgen.

## § 11 Unterschriftenregelung

- 1 Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident, und der Geschäftsstellenleiter oder dessen Stellvertreter.

## § 12 Entschädigungen

- 1 Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.
- 2 Die Geschäftsstelle erhält eine alljährliche, entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Verwaltungsentschädigung.

## § 13 Aufgaben der Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle stellt den Gemeinden bis 30. September den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu.
- 2 Die Geschäftsstelle unterbreitet den Gemeinden bis zum 30. April den Jahresbericht und die Rechnung des vergangenen Jahres.
- 3 Die Gemeindeanteile werden per 30. Juni des Rechnungsjahres à Konto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf des Betriebsjahres wird eine Schlussrechnung erstellt. Diese ist bis 31. März des Folgejahres zu bezahlen.
- 4 Die Geschäftsstelle fordert die Verbandsgemeinden auf Voranschläge, Rechnungsauszüge und Jahresberichte öffentlich aufzulegen.

## § 14 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt werden. Deren Wahl kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

gen (z.B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

- 4 Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

### **§ 19 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen**

- 1 Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen.

### **§ 20 Haftung**

- 1 Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels gemäss § 21.

### **§ 21 Verteilung der Betriebskosten**

- 1 Die Kosten des Betriebes, des Unterhaltes (inbegriffen Rückstellungen für Erneuerungen und Verbesserungen) und der Verwaltungskosten des Verbandes werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich nach Massgabe der von ihnen zugeleiteten Abwassermengen und Einwohnergleichwerten verteilt. Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird durch aktualisierte (per 31. Dezember) Ermittlung der angeschlossenen Einwohnergleichwerte bestimmt.
- 2 Das Betriebspersonal der ARA Schmittenbach ist für die Wartung der Regenbecken und des Pumpwerks Stilli zuständig. Diese Anlagen bleiben jedoch im Eigentum der Verbandsgemeinden, die auch die Reparatur- und Unterhaltskosten zu tragen haben.

### **§ 22 Investitionsfonds**

- 1 Das Eigenkapital bildet den Investitionsfonds. Dieser dient der Finanzierung von künftigen Investitionen, der Erneuerung von Werkanlagen und Einrichtungen, der Deckung ausserordentlicher Aufwendungen und Aufwandüberschüsse der Betriebsrechnung.

- 3 Künftige Erweiterungsbauten der ARA „Schmittenbach“ erfolgen aufgrund eines von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden und von den kantonalen Instanzen zu genehmigenden Projektes. Die Gemeinden legen ihre Anteile an den Anlagekosten zu diesem Zeitpunkt fest.

- 4 Die Gemeinden können unter sich Beteiligungsrechte kaufen und verkaufen. Der Verband hat die Zustimmung zu erteilen.

Der Verband kann bei vorhandenen Kapazitätsreserven der Anlage einer Verbandsgemeinde Beteiligungsrechte verkaufen.

## **III BETRIEB DER ANLAGE**

### **§ 17 Grundsätze**

- 1 Die Werkanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes kontinuierlich anfallendes Abwasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung schädlicher Abwässer, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.
- 3 Unverschmutztes Bach-, Drainage- und Stetswasser darf den Anlagen nicht zugeleitet werden.

### **§ 18 Pflichten der Gemeinden**

- 1 Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in vorschriftsgemässen Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können, unverzüglich.
- 2 Sofern keine anderslautenden Vorschriften bestehen, erlauben die Verbandsgemeinden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, den einwandfreien Klärschlamm der ARA „Schmittenbach“ in ihrem Gemeindegebiet landwirtschaftlich verwerten zu lassen.
- 3 Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Aufla-

## § 26 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

## § 27 Änderung der Satzungen

- 1 Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

## § 28 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. Februar 1993.

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt,

in Mönthal	am	26. November 1999
in Oberbözberg	am	26. November 1999
in Remigen	am	19. November 1999
in Riniken	am	09. Juni 2000
in Rüfenach	am	10. Dezember 1999
in Stilli	am	10. Dezember 1999
in Unterbözberg	am	26. November 1999
in Villigen	am	22. November 1999

- 2 Der Fonds wird geüfnet durch
  - einen Zuschlag von höchstens 10 % auf den Betriebskosten gemäss § 21
  - einen Ertragsüberschuss der Betriebsrechnung
  - Verkauf von Einwohnereigenschaften an Verbandsgemeinden
  - Einkaufssummen neu eintretender Gemeinden

## § 23 Investitionen

- 1 Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Investitionsfonds (Eigenkapital) Landkäufe zu tätigen, sowie bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen zu beschliessen.
- 2 Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekretes vom 17. März 1981.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 24 Aufsicht, Beschwerde

- 1 Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Umweltschutz des kantonalen Baudepartementes. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.
- 2 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 GG Beschwerde geführt werden.

### § 25 Austritt

- 1 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann frühestens nach 25 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren erfolgen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

5235 Rüfenach, den 10. Dezember 1999



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

*C. B. [Signature]*

*[Signature]*

5233 Stilli, den 10. Dezember 1999



NAMENS DES GEMEINDERATES

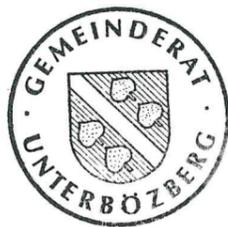
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

*[Signature]*

*[Signature]*

5224 Unterbözberg, den 26. November 1999



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

*[Signature]*

5234 Villigen, den 22. November 1999



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

*[Signature]*

*[Signature]*

5237 Mönthal, den 26. November 1999



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

*[Signature]*

*[Signature]*

5225 Oberbözberg, den 26. November 1999



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

*[Signature]*

*[Signature]*

5236 Remigen, den 19. November 1999



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

*[Signature]*

*[Signature]*

5223 Riniken, den 09. Juni 2000



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

*[Signature]*

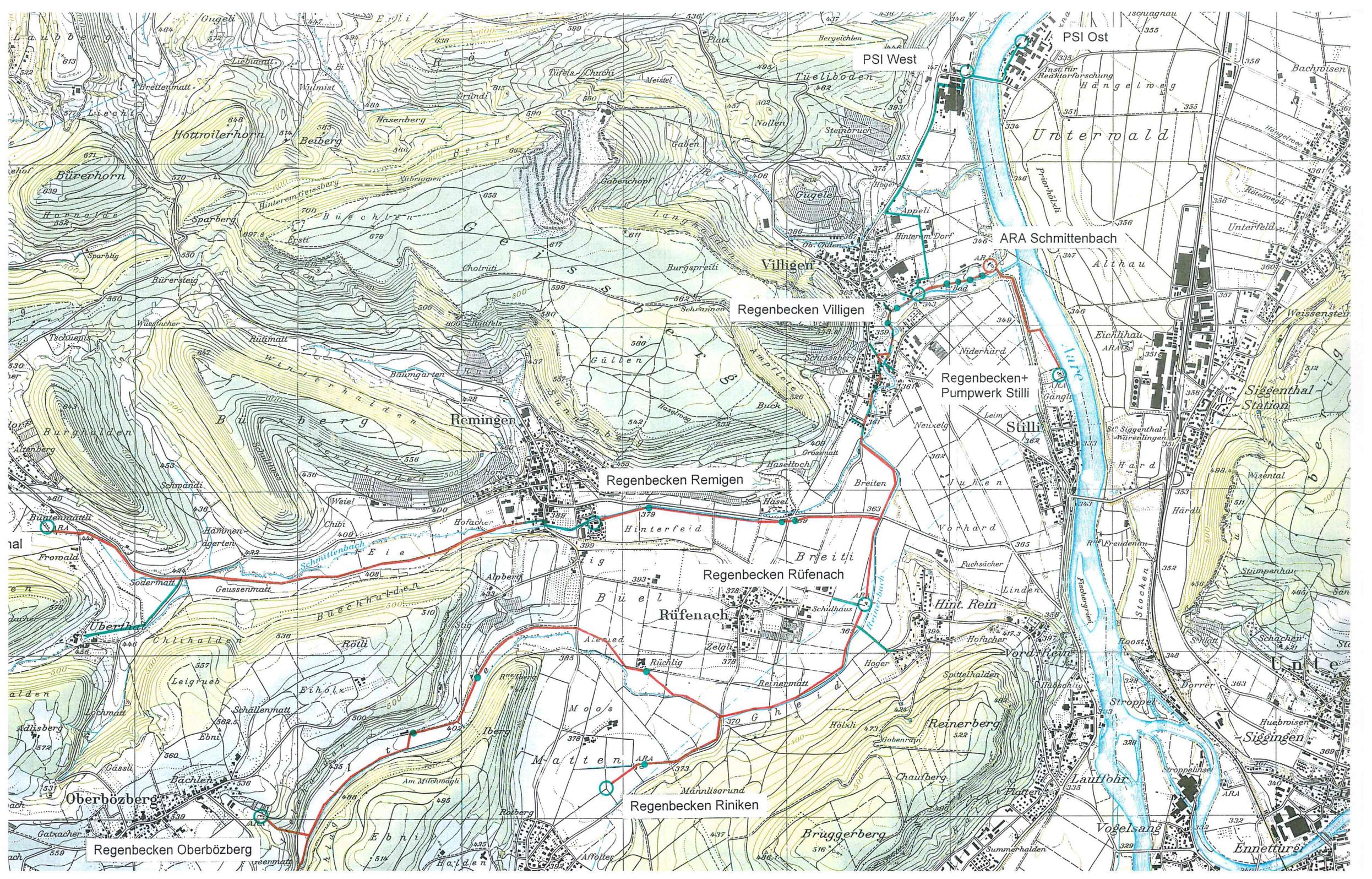
*[Signature]*

Vom Regierungsrat genehmigt am

Aarau, - 5. Dez. 2000



*ling*



Regenbecken Oberbözberg

Regenbecken Riniken

Regenbecken Remingen

Regenbecken Rüfenach

Regenbecken+ Pumpwerk Stilli

ARA Schmittenbach

Regenbecken Villigen